

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

55. Verordnung vom 18.12.1844 publ. 28.12.1844

## §. 6.

Ein Erlaß, welcher nach Vorschrift dieser Verordnung in das Gesetzblatt aufzunehmen gewesen wäre, dessen Bekanntmachung gleichwohl ausnahmsweise in den Oldenburgischen Anzeigen erfolgt ist, soll deshalb an seiner Kraft und Gültigkeit nichts verlieren.

## §. 7.

Die zufolge des Regierungs-Beschlusses vom 15. October 1814 (Gesetzsammlung Band II. S. 2) seither veranstaltete Gesetzsammlung wird mit Ende dieses Jahres abgeschlossen.

## §. 8.

Die Redaction des Gesetzblattes und der Oldenburgischen Anzeigen soll unter Aufsicht der Regierung stehen, welche mit Besorgung der dadurch erwachsenden Geschäfte hiemit beauftragt und zur Erlassung der desfalls zu treffenden Anordnungen ermächtigt wird.

Urkundlich Unserer zc.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Dec., publ. den 28. Dec. 1844.

Mit Bezugnahme auf die Landesherrliche <sup>Die Einrichtung des Gesetzblattes</sup> Verordnung vom 16. Dec. 1844 wegen Ein-<sub>betr.</sub>richtung eines Gesetzblattes, wird annoch Folgendes bekannt gemacht:

1. Das Abonnement auf die Oldenburgischen Anzeigen befaßt zugleich dasjenige auf das



Gesetzblatt; ein Abonnement auf die Anzeigen allein oder auf das Gesetzblatt allein ist nicht zulässig;

2. Der Abonnementspreis für die Anzeigen mit dem Gesetzblatt bleibt der bisherige für die Anzeigen allein;
3. Eine angemessene Anzahl Stücke des Gesetzblattes wird in der Folge einen Band bilden;
4. Sobald ein Band des Gesetzblattes abgeschlossen ist, wird ein Titel und Register dazu gedruckt werden;
5. Das Gesetzblatt ist sowohl in einzelnen Stücken als demnächst in ganzen Bänden, in der Expedition der Anzeigen, so wie außerhalb der Stadt Oldenburg da käuflich zu haben, wo Commissionslager eingerichtet sind. Titel und Register sind nicht im Abonnement begriffen und werden einzeln verkauft;
6. Bei einzelnen Stücken kostet das Gesetzblatt für den ganzen Druckbogen 4 Gr. Cour., für den halben 2 Gr. Cour., für den viertel und achtel Bogen 1 Gr. Cour. Beim Verkauf eines ganzen Bandes, so wie des Titels und Registers, werden 3 Gr. Cour. für jeden Druckbogen berechnet;
7. Der Preis der seit dem Jahre 1814 bis Ende 1844 officiell im Druck erschienenen einzelnen Verordnungen und der Gesetz-